

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
zur Grundwasserabsenkung für das Bauvorhaben „Neubau eines Logistikzentrums“ in der
Kanalstraße 25 in 16727 Velten im Landkreis Oberhavel**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 06. Februar 2025

Die IC Logistics Real Estate Germany I GmbH, Kurfürstendamm 30 in 10719 Berlin beantragt für das Bauvorhaben zur Grundwasserabsenkung für den „Neubau eines Logistikzentrums“ in der Gemarkung Velten, Flur 10, Flurstück 366 die wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Die Auswirkungen der geplanten Grundwasserabsenkungen sind temporär und räumlich lokal begrenzt. Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf Schutzgebiete im Umfeld des Vorhabens können durch Umsetzung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Die Grundwasserentnahme ist nach Beendigung der Grundwasserhaltung vollständig reversibel. Insgesamt sind durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen im Umfeld des Vorhabens zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Umwelt
Abteilung W1 (Wasserwirtschaft 1)
Referat W11 (Obere Wasserbehörde)